

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 25. Januar 2012	Nr. 4
------	--	-------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) für
das Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung der HTW (IWW)
Vom 16. November 2011.....

9

**Ordnung
der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW)
für das Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung der HTW (IWW)
vom 16. November 2011**

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat am 16. November 2011 gemäß § 28 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG) in der Fassung des am 01. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes Nr. 1721 vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. S. 1407) folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft hiermit veröffentlicht wird.

**§ 1
Status**

Die HTW errichtet zur Wahrnehmung von Aufgaben der Weiterbildung ein Institut als besondere Gliederung gemäß § 28 FhG, das die Bezeichnung „Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung der HTW“, mit der Abkürzung „IWW“ führt.

Das IWW hat den Auftrag, weiterbildende Studien und sonstige Weiterbildungsveranstaltungen aus den Fakultäten und anderen Hochschuleinrichtungen zu bündeln, organisatorisch zu unterstützen und darüber hinaus eigene Konzepte für eine wissenschaftliche Weiterbildung an der Hochschule zu entwickeln und so den Wissenstransfer von der HTW in Wirtschaft und Gesellschaft zu gewährleisten.

Lebenslanges Lernen und lebenslange Wissenserweiterung sind sowohl für den Einzelnen als auch für Unternehmen und Institutionen wichtige Erfolgsfaktoren, um flexibel auf wissenschaftlich-technische, ökonomische und gesellschaftliche Veränderungen reagieren zu können. An der HTW wird auf der Basis der Kernkompetenzen der Hochschule ein Weiterbildungsprogramm auf wissenschaftlichem Niveau angeboten.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Das IWW hat folgende Aufgaben:

1. Entwicklung eines Weiterbildungsangebotes, welches über die Studiengänge des grundständigen Studiums hinausgeht.
2. Gewinnung von Partnern, die in der Aus- und Weiterbildung tätig sind, zur Unterstützung des Weiterbildungsangebotes.

3. Fachspezifische Aus- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nationaler, internationaler, wirtschaftlicher, staatlicher und kommunaler Institutionen.
 4. Konzeption, Organisation und Durchführung fakultätsübergreifender Weiterbildungsangebote.
- (2) Weiterbildungsangebote im Sinn von Nr. 1 sind auch solche, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und in der Regel der Unterstützung eines Partners bedürfen.

§ 3 Organisation

- (1) Gemäß § 28 Absatz 4 FhG bestimmen die Dekaninnen/Dekane der Fakultäten für die Dauer von vier Jahren die Institutsleitung aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren.

Die Institutsleitung formuliert im Einvernehmen mit den Dekaninnen/Dekanen allgemeine Richtlinien für die Aktivitäten des IWW und dessen Fortentwicklung.

- (2) Die hauptberuflich an der HTW Beschäftigten nehmen vorrangig im Rahmen ihrer Dienstaufgaben die Lehre in den grundständigen und konsekutiven Studiengängen wahr. Die im Rahmen des Angebots des IWW erbrachte Lehrtätigkeit wird im Nebenamt wahrgenommen, sofern die Lehr- und Unterrichtstätigkeit über die der Person obliegende und in diesem Zusammenhang erbrachte Lehrverpflichtung hinausgeht und nicht zu einer Deputatsermäßigung Anlass gibt (§ 5 Satz 3 Saarländische Hochschullehrer-Nebentätigkeitsverordnung).
- (3) Der Prüfungsausschussvorsitz und die Studiengangsbildung eines Weiterbildungsangebotes werden im Hauptamt wahrgenommen.

§ 4 Einführung und Beendigung von Weiterbildungsangeboten

- (1) Über die Einrichtung, die Änderung und die Aufhebung von Weiterbildungsangeboten mit Bachelor- und Master-Abschluss beschließt die Hochschulleitung nach Anhörung der Institutsleitung, des Senats und des Wissenschaftlichen Beirats sowie Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft.

Über die Einrichtung von Weiterbildungsangeboten, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen (z. B. Zertifikatsprogramme), beschließt die Hochschulleitung nach Anhörung der Institutsleitung und des Senats.

- (2) Das IWW kann sich bei der Durchführung der Weiterbildungsangebote der Unterstützung anderer Träger der Weiterbildung bedienen.

§ 5
Mittelherkunft und Mittelverwendung

Das Weiterbildungsangebot wird kostendeckend kalkuliert und die Gebühren werden auf Grundlage einer Gebührenordnung von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhoben. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Institutsleitung zugelassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Zustimmung durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft durch Aushang an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ und in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) für das Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung der HTW (IWW) vom 06. Februar 2008 außer Kraft.

Saarbrücken, 16. November 2011



Der Rektor
Prof. Dr. Wolfgang Cornetz